



ÖFFENTLICH

DN.: 2026/0038 vom 06.02.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	25.02.2026	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

6. Änderung der Regelung über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie über die Zuständigkeiten des Rates, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Ausschüsse des Rates der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018 (Zuständigkeitsordnung - Zusto)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup beschließt die folgende

6. Änderung der Regelung über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie über die Zuständigkeiten des Rates, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Ausschüsse des Rates der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018 (Zuständigkeitsordnung – Zusto)

Auf der Grundlage des § 23 der am 05.07.2018 beschlossenen Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ochtrup und seine Ausschüsse in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am _____ die folgende 6. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ochtrup beschlossen:

§ 1

Die Zuständigkeitsordnung wird um folgenden neuen § 8 ergänzt:

§ 8

Angelegenheiten und Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (Baturbo)

Für die Zustimmung der Stadt Ochtrup bei Angelegenheiten und Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (Baturbo) ist der Stadtrat zuständig, wenn das Bauvorhaben von stadtbildprägender oder wesentlicher Bedeutung für die Stadtentwicklung ist. In allen anderen Fällen ist der Ausschuss für Planen und Bauen zuständig.

Der bisherige § 8 sowie die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich numerisch entsprechend.

§ 2

Diese 6. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Sachdarstellung:

Wie in der Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen vom 28.01.2026 ausgeführt, können mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (sog. Bauturbo) Bauaufsichtsbehörden mit Zustimmung der Gemeinden Wohnbauvorhaben genehmigen, auch wenn sie nicht den bestehenden Bebauungsplänen oder sonstigen Vorgaben/Satzungen des Bauplanungsrechts entsprechend.

Die Regelungen des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung sehen ausschließlich ein Abweichen von bauplanungsrechtlichen Bestimmungen vor. Sie ermöglichen keine Abweichung vom Fachrecht (z.B. Naturschutz, Denkmalschutz, Altlastensanierung).

Für die Genehmigung eines Bauvorhabens im Wege des Bauturbos ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Die Zustimmung der Gemeinde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten verweigert wird.

Grundsätzlich zuständig für die Zustimmung der Gemeinde ist der Stadtrat. Falls dieser die Entscheidung delegieren möchte, ist eine Regelung in der Hauptsatzung bzw. der Zuständigkeitsordnung erforderlich.

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 28.01.2026 dem Rat der Stadt Ochtrup empfohlen, die Zustimmung für Bauvorhaben im Sinne des Bauturbos in der Zuständigkeit des Rates zu belassen, wenn die Angelegenheit von stadtbildprägender oder wesentlicher Bedeutung für die Stadtentwicklung in Ochtrup ist. In allen anderen Fällen soll der Ausschuss für Planen und Bauen zuständig sein. Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Ochtrup ist entsprechend zu ergänzen.

Umweltrelevanz / Haushaltsrechtliche Beurteilung / Generationengerechtigkeit:

Entfällt

Im Auftrage:

Frenkert